

Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie 2003 - WT-ARL 2003) in der Fassung ABI-KWT 2/2005 und ABI-KWT 2/2008

Vorbemerkungen

Die Berufsberechtigten eines Wirtschaftstreuhandberufes sind durch ihre Gewissenhaftigkeit und Sorgfältigkeit, ihre Eigenverantwortlichkeit und ihre Unabhängigkeit, ihre Verschwiegenheit, ihre fachliche Ausbildung, ihre nachgewiesene Qualifikation sowie ihre laufende Fortbildung im Rahmen ihres jeweiligen Berechtigungsumfanges ausgewiesene Berater und Vertreter ihrer Mandantschaft in allen deren wirtschaftlichen und abgabenrechtlichen Belangen; Wirtschaftstreuhänder im Besonderen auch als Verteidiger in behördlichen Finanzstrafverfahren.

Die Berufsberechtigten eines Wirtschaftstreuhandberufes sind für den Rechtsstaat unentbehrlich und tragen in ihrer beratenden Funktion maßgeblich dazu bei, die Besteuerungsgerechtigkeit zu gewährleisten und das Vertrauen des Steuerbürgers zum Staat zu stärken.

In ihrer prüfenden Funktion nehmen Wirtschaftstreuhänder noch übergeordnete Aufgaben wahr.

Der Wirtschaftstreuhänder hat als Steuerberater die Einhaltung der Gesetze und seine Pflichterfüllung feierlich gelobt; als Buchprüfer und als Wirtschaftsprüfer hat er einen Eid geschworen.

Dies verpflichtet die Berufsberechtigten der Wirtschaftstreuhandberufe, in der Berufsausübung durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in ihrem Benehmen sowie durch besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse die Ehre und Würde ihres Berufsstandes zu wahren.

1. Abschnitt Standesgemäßes Verhalten

Allgemeines

§ 1. Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben.

Aufträge

§ 2. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten, Aufgaben, Vertretungen und Verteidigungen gesetzmäßig auszuführen. Dabei sind sie verpflichtet, die anerkannten fachlichen Regeln, insbesondere die Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu beachten.

(2) Sie haben die Rechte ihrer Auftraggeber gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen.

Fortbildungsverpflichtung

§ 3. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr fortzubilden. Diese 40-stündige Fortbildungsverpflichtung hat verteilt auf drei Jahre zumindest 120 Stunden zu betragen. Diese Fortbildungsverpflichtung hat durch die Teilnahme an entsprechend gekennzeichneten Seminaren der Akademie der Wirtschaftstreuhänder oder anderen facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium zu erfolgen.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist durch eine Erklärung auf der Umlagenerklärung zu bestätigen.

Treuhandschaften

§ 4. (1) Berufsberechtigte haben anvertraute fremde Vermögenswerte gewissenhaft zu verwalten.

(2) Berufsberechtigte sind insbesondere verpflichtet,

1. anvertraute fremde Vermögenswerte von den eigenen und anderen Vermögenswerten getrennt zu halten,
2. über fremde Vermögenswerte gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen,
3. Geld und Wertpapiere bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen und
4. durchlaufende fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(3) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, fremde Vermögenswerte, die ihnen zweckgebunden anvertraut worden sind, zur Deckung eigener Kostenforderungen zu verwenden, wenn sie hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind.

Eigenverantwortung

§ 5. (1) Berufsberechtigte haben

1. ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen,

2. ihr Urteil selbst zu bilden und
3. ihre Entscheidung selbst zu treffen.

(2) Berufsberechtigten ist es untersagt, berufliche Aufträge zu übernehmen, wenn die geforderte Eigenverantwortung nicht getragen wird oder nicht getragen werden kann.

Krankenversicherungspflicht

§ 6 (1) Berufsberechtigte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind verpflichtet, während der Dauer ihrer selbständigen Tätigkeit eine Krankenversicherung für diese Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

(2) Diese Krankenversicherung hat zu bestehen:

1. Im Rahmen des Gruppenkrankenversicherungsvertrages der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder
2. im Rahmen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001, oder
3. im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001 und den Kundmachungen BGBl. I Nr. 36/2001 und BGBl. I Nr. 37/2001.

Abs 1 idF ABI-KWT 2/2005

Auftragsübernahme

§ 7. (1) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, einen Auftrag anzunehmen und auszuführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen.

(2) Berufsberechtigte haben die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

(3) Ergibt sich nachträglich die Unerfüllbarkeit eines Auftrages, ist dieser zurückzulegen.

Erfolgshonorare

§ 8. Berufsberechtigten ist die Vereinbarung ausschließlicher Erfolgshonorare verboten.

Unterlagen

§ 9. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet die von ihnen selbst angefertigten Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre aufzubewahren, soweit der Auftraggeber diese nicht bereits erhalten hat. Die Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sich die Unterlagen und der Schriftwechsel beziehen. Die Vorschriften über Aufbewahrungspflichten im 6. Abschnitt über Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche bleiben unberührt.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers diesem während der Aufbewahrungsfrist des Abs. 1 Abschriften des im Rahmen des Auftrages geführten Schriftwechsels zu übergeben, soweit der Auftraggeber diese nicht bereits erhalten hat. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) Berufsberechtigte haben auf Verlangen des Auftraggebers bei Beendigung des Auftragsverhältnisses die Ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag übergebenen Unterlagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen herauszugeben.

(4) Das Recht der Berufsberechtigten bei Nichtbezahlung von fälligen Honorarforderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, bleibt unberührt.

IdF ABI-KWT 2/2005

Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden

§ 10. Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich in Ausübung der ihnen übertragenen Angelegenheiten gegenüber Behörden und deren Organen sachlich und korrekt zu verhalten. Insbesondere haben sie es zu unterlassen:

1. Amtshandlungen zu stören oder
2. durch ungeziemendes Benehmen den Anstand zu verletzen oder
3. sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise zu bedienen.

FinanzOnline

§ 11. (1) Berufsberechtigten ist es untersagt, als Teilnehmer von FinanzOnline zu Unrecht - insbesondere ohne hiezu bevollmächtigt zu sein - von der Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht nach § 90a der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, Gebrauch zu machen.

(2) Berufsberechtigte haben diese Verpflichtung an ihre Mitarbeiter zu überbinden und in Missbrauchsfällen in geeigneter Weise vorzugehen.

Hausdurchsuchung

§ 12. (1) Berufsberechtigte haben im Falle einer Hausdurchsuchung in ihrer Kanzlei oder ihrer Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht, der Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges und zum Schutz der nicht betroffenen Klientenakten ein Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ab Beginn der Amtshandlung beigezogen wird.

(2) Der beizuziehende Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat hinsichtlich sämtlicher Umstände, die ihm in Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit im Sinne des § 177 WTBG zu bewahren.

Mitarbeiter - Zusammenarbeit

§ 13. (1) Berufsberechtigte haben bei Einstellung von Mitarbeitern die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen. Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortung über ihre Berufspflichten, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, nachweislich zu belehren und in ihrer Tätigkeit gewissenhaft zu beaufsichtigen.

(2) Berufsberechtigte haben für eine praktische und theoretische Ausbildung der Berufsanzwarter und für eine fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter zu sorgen.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich im beruflichen Verkehr mit anderen Berufsberechtigten, Mitarbeitern und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes berührt werden, in schriftlichen und mündlichen Äußerungen und in ihrem Verhalten sachlich und korrekt zu verhalten.

2. Abschnitt

Externe Qualitätsüberwachung

Der Externen Qualitätsüberwachung unterliegende Prüfer und Gesellschaften

§ 14. Alle Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sind zu einer externen Qualitätsüberwachung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Ziele der Externen Qualitätsüberwachung

§ 15. (1) Die Externe Qualitätsüberwachung hat eine Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des zu überprüfenden Betriebes zu umfassen.

(2) Diese Prüfung hat insbesondere folgende Bereiche zu umfassen:

1. Eigene Sicherungsmaßnahmen betreffend die Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,
2. die Auswahl, den Einsatz und die Beaufsichtigung der Mitarbeiter,
3. die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und
4. die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.

Zeitlicher und sachlicher Umfang der Externen Qualitätsüberwachung

§ 16. (1) Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften haben sich mindestens alle 4 Jahre einer externen Qualitätsüberwachungsprüfung zu unterziehen. Im Rahmen dieser Einschau sind die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Prüfungsbetriebes zu beurteilen.

(2) Je nach Prüfungsurteil der Einschau kann von der Kammer der Wirtschaftstreuhand eine weitere Einschau in einer kürzeren Frist als 4 Jahren angeordnet werden.

(3) Die in einem Jahr der Externen Qualitätsüberwachung unterliegenden Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften werden aufgrund einer Zufallsauswahl unter Beachtung der zumindest alle 4 Jahre durchzuführenden Einschau sowie unter Berücksichtigung allfällig freiwillig durchgeführter Einschauen von der Kammer der Wirtschaftstreuhand bestimmt.

Prüfungsurteil

§ 17. (1) Die Feststellungen der Externen Qualitätsüberwachung sind in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammenzufassen, der mit einem Prüfungsurteil abzuschließen hat. Werden keine oder nur unwesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen festgestellt, hat das Prüfungsurteil folgenden Wortlaut: „Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der Externen Qualitätsüberwachung unterliegenden Prüfungsbetriebes des Wirtschaftsprüfers, Buchprüfers / der Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft sind angemessen.“

(2) Das mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnende Prüfungsurteil ist aufgrund der Feststellungen der Einschau einzuschränken, zu verweigern oder zu ergänzen. Das Prüfungsurteil ist von dem der Einschau unterliegenden Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder der Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft unverzüglich der Kammer der Wirtschaftstreuhand zu übermitteln.

Auswahl der die Externe Qualitätsüberwachung durchführenden Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer

§ 18. (1) Die Durchführung einer Externen Qualitätsüberwachung hat in der Form einer Einschau von Berufsangehörigen (Peer Review) durch andere Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer zu erfolgen. Zur Durchführung der Externen Qualitätsüberwachung sind nur die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandern nominierten Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer berechtigt. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandern hat eine Liste der zu einer Externen Qualitätsüberwachung berechtigten Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer zu führen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme in diese Liste ist eine zumindest 5-jährige Praxis als Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer und spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Externen Qualitätsüberwachung.

(3) Zur Externen Qualitätsüberwachung zugelassene Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer können diese unter Beiziehung entsprechend qualifizierter Assistenten durchführen.

Beauftragung

§ 19. Der zur Externen Qualitätsüberwachung vorgesehene oder diese freiwillig durchführende Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer oder die Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft hat unter Beachtung der für die berufliche Ausübung geltenden Unvereinbarkeitsregeln einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer mit der Durchführung einer Externen Qualitätsüberwachung zu beauftragen.

Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Die Einführung der Externen Qualitätsüberwachung erfolgt stufenweise.

(2) Ab dem Jahr 2002 sind alle Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute oder Versicherungen prüfen, verpflichtet, sich einer Externen Qualitätsüberwachung zu unterziehen.

(3) Ab dem Jahr 2003 gilt diese Verpflichtung für alle Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die verpflichtend vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen von großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 HGB und den diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften durchführen.

3. Abschnitt

Befangenheit – Interessenkollision

Befangenheit

§ 21. (1) Berufsberechtigte haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung oder Handlung zu vermeiden, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.

(2) Berufsberechtigte sind befangen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei genügt der Anschein der Voreingenommenheit oder die Besorgnis, dass bei Ausübung der Tätigkeit andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle spielen könnten.

Interessenkollision

§ 22. (1) Berufsberechtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Interessenkollision gegeben ist.

(2) Mehrere Auftraggeber dürfen in derselben Sache beraten oder vertreten werden, wenn dem Berufsberechtigten ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Bei widerstreitenden Interessen ist nur eine vermittelnde Tätigkeit zulässig.

Umgehung

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

4. Abschnitt

Mediation

Allgemeines

§ 24. (1). Der Berechtigungsumfang von Wirtschaftstreuändern umfasst auch Mediation. Wird der Wirtschaftstreuänder bei unterschiedlichen Interessenslagen für die Parteien gemeinsam und gegen keine der Parteien tätig, kann er einen solchen Auftrag mit Einverständnis der Parteien und nach sachbezogener Aufklärung unbeschadet aller anderer Befugnisse auch als Mediator durchführen.

(2) Der Mediator ist nicht entscheidungsbefugt und setzt sich dafür ein, dass von den Parteien eine Konfliktregelung erarbeitet wird.

Unabhängigkeit – Allparteilichkeit - Neutralität

§ 25. Die Funktion als Mediator setzt Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität des Wirtschaftstreuänders voraus. Ein Wirtschaftstreuänder als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können. Kann die Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität aus der Sicht des Mediators nicht gewährleistet werden, so ist ein Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.

Verschwiegenheit

§ 26. (1) Der Wirtschaftstreuänder als Mediator ist zur umfassenden Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen nicht herausgeben darf. Sonst erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, aber nicht an Dritte oder Gerichte (Behörden) herausgeben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an die Gerichte (Behörden), dass eine Mediation zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat, wann diese begonnen und geendet hat.

Übernahme des Mediationsmandates

§ 27. Die Übernahme des Mediationsmandates, die wesentlichen Grundregeln der Mediation und deren Ziele sind schriftlich zu vereinbaren. Ein Ergebnis der Mediation sollte schriftlich festgelegt werden.

Erarbeitete Vereinbarungen

§ 28. Mit Einverständnis der Mediationsparteien oder mit ausdrücklicher Zustimmung deren Parteienvertreter darf der als Mediator tätig gewordene Wirtschaftstreuhandler die im Mediationsverfahren erarbeitete Vereinbarung mit dem gemäß Parteienwillen gebotenen Inhalt verfassen, wobei er den Parteien jeweils zu empfehlen hat, dieses Schriftstück durch deren sachkundige Rechtsberater überprüfen zu lassen.

Einseitige Beratung - Vertretung

§ 29. (1) Eine einseitige Beratung oder Vertretung durch den Mediator ist nicht gestattet.

(2) Die Übernahme eines Mediationsauftrages durch einen Wirtschaftstreuhandler darf bestehende Auftragsverhältnisse mit anderen Wirtschaftstreuhandlern nicht verletzen. Individuelle Auftragschutzvereinbarungen sind möglich.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

Anerkannte Techniken und Regeln

§ 30. Die Tätigkeit des Wirtschaftstreuhandlers als Mediator ist eine höchstpersönliche. Der Wirtschaftstreuhandler als Mediator hat die anerkannten Techniken und Regeln zu beachten und anzuwenden.

5. Abschnitt

Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

Gebote

§ 31. (1) Berufsberechtigte dürfen sich nicht an Betrug, Korruption oder Geldwäsche beteiligen.

(2) Berufsberechtigte dürfen ihren Klienten keinen Rat erteilen, wodurch eine vergangene, gegenwärtige oder zukünftige kriminelle Tätigkeit verschleiert oder verborgen wird.

(3) Berufsberechtigte dürfen sich im Rahmen ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes nicht zu Handlungen verpflichten, die ihre berufliche Integrität beeinträchtigen.

(4) Berufsberechtigte dürfen keine Bestechungsgelder oder andere illegale Vorteile für sich oder ihre Klienten annehmen.

(5) Die Verwertung von vertraulicher beruflicher Information zum persönlichen Gewinn oder zu sonstigen widerrechtlichen Zwecken ist verboten.

(6) Berufsberechtigte haben die Identität des Klienten zu prüfen und diesbezügliche Informationen zur Klärung einzuholen, wenn Transaktionen mit Klientengeldern durchgeführt werden.

(7) Gelangt ein Berufsberechtigter zu der Auffassung, dass die Erfüllung einer Anweisung eines Klienten das Risiko einer Beteiligung an einer in Abs. 1 erwähnten kriminellen Tätigkeit mit sich bringt, so hat er den Auftrag zurückzulegen.

6. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Allgemeines

§ 32. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes setzen die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Bereich der Wirtschaftstreuhandberufe um.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Berufsberechtigten.

(3) Zuständige Behörde für Meldungen im Sinne dieses Abschnittes ist die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt.

IdF ABI-KWT 2/2008

§ 33. (1) Berufsberechtigte sind in folgenden Fällen verpflichtet, Sorgfaltspflichten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes zu setzen:

1. Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
2. bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 15.000 Euro oder mehr, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird,
3. bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, sowie
4. bei Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.

(2) Von der Begründung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes ist erst auszugehen, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen und wenn bei Beginn der Geschäftsbeziehung davon ausgegangen wird, dass diese von gewisser Dauer sein wird.

(3) Bei den Fällen des Abs. 1 Z 3 und Z 4 sind die Sorgfaltspflichten ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte zu setzen.

IdF ABI-KWT 2/2008

Sorgfaltspflichten

§ 34. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Dienstleistungen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, besonders sorgfältig zu prüfen.

(2) Die besonders sorgfältige Prüfung umfasst die Prüfung sämtlicher relevanter Umstände, insbesondere hinsichtlich der Identität des Auftraggebers, des tatsächlichen Inhalts des Auftrages und des Willens des Auftraggebers.

(3) Die Sorgfaltspflichten umfassen:

1. Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und

unabhängigen Quelle stammen. Die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises reicht zur Identitätsfeststellung in der Regel aus.

2. Handelt der Auftraggeber nicht im eigenen Namen, betrifft die Identifizierungspflicht auch den wirtschaftlichen Eigentümer.
3. Ist der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, sind beweiskräftige aktuelle Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug vorzulegen. Weiters sind amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen.
4. Die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers hat mit angemessenen Maßnahmen zu erfolgen, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen. Die Maßnahmen sollen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen.
5. Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
6. Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten.
7. Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 37 Abs. 1 Z 3 handelt.

(4) Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne dieses Abschnittes sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber letztlich steht sowie die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.

1. Bei nicht an geregelten Märkten gehandelten Gesellschaften sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, in deren direkten oder indirekten Eigentum oder unter deren Kontrolle diese Gesellschaften stehen. Natürliche Personen, die nicht über mehr als 25% an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, gelten nicht als wirtschaftliche Eigentümer.

2. Bei sonstigen juristischen Personen wie beispielsweise Stiftungen sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, die wesentlich begünstigt sind, in deren Interesse gehandelt wird oder die eine wesentliche Kontrolle ausüben. Eine wesentliche Begünstigung oder wesentliche Kontrolle ist ab 25% gegeben.

(5) Der Umfang der in Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten hat auf einer dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechenden Grundlage zu erfolgen. Hierbei sind Art des Auftraggebers, der Geschäftsbeziehung, der erbrachten Dienstleistung oder der Transaktion in Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(6) Eine Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 hat vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen. Ist es zur Vermeidung einer Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufes erforderlich und besteht ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, kann dies während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die diesbezüglichen Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abzuschließen.

(7) Die Sorgfaltspflichten sind auf einer risikoorientierten Grundlage auch auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu erfüllen. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 3 Z 1, 3 und 4 ist bei bestehenden Geschäftsbeziehungen bis spätestens 31. Dezember 2008 zu dokumentieren.

IdF ABI-KWT 2/2008

§ 35. (1) Ist die Einhaltung der in § 34 Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten nicht möglich, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. eine Transaktion nicht abgewickelt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind in diesem Fall zu beenden. Zudem ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt in Erwägung zu ziehen.

(2) Abs. 1 ist im Rahmen einer Beurteilung der Rechtslage des Auftraggebers oder im Rahmen einer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter des Auftraggebers in oder im Zusammenhang mit einem Gerichts- oder sonstigen behördlichen Verfahrens, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, nicht anzuwenden.

IdF ABI-KWT 2/2008

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 36. (1) Vorausgesetzt, es liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob der Auftraggeber ein unter die Richtlinie 2005/60/EG fallendes Kredit- oder Finanzinstitut oder ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, welches dort gleichwertigen Anforderungen unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt, sind die §§ 33 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie § 34 nicht anzuwenden.

(2) Vorausgesetzt, es liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob ein Auftraggeber für eine der folgenden Ausnahmen in Frage kommt, kann hinsichtlich folgender Auftraggeber von der Anwendung des § 33 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 und § 34 abgesehen werden

1. Börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind und börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsvorschriften unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen,
2. wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstelle für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind. Dies ist durch eine Bestätigung der Verwahrstelle nachzuweisen,
3. inländische Behörden,
4. Auftraggeber, die alle in Art. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG angeführten besonderen Kriterien erfüllen

IdF ABI-KWT 2/2008

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 37. (1) Für Geschäftsbeziehungen, bei welchen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, sind zusätzlich zu den in den §§ 34 bis 36 genannten Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Diese sind auf Grundlage einer risikoorientierten Beurteilung festzulegen. Zumindest in den folgenden Fällen sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. War der Auftraggeber zur Feststellung der Identität nicht anwesend (Ferngeschäft), sind spezifische und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, indem sie beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anwenden:

a) Ein Auftragsschreiben wird an die angegebene Adresse des Auftraggebers mit eingeschriebener Briefsendung zugestellt. Der Auftraggeber ist aufzufordern, dem rückzuübermittelnden Auftragsschreiben eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Daten des Auftraggebers überprüft werden können. Der Auftraggeber hat weiters eine schriftliche Bestätigung einer verlässlichen Gewährspersonen über die Richtigkeit der übermittelten Kopie beizulegen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben.

b) Anlässlich des Einleitens der Transaktion erfolgt die erste Zahlung über ein Konto, das im Namen des Auftraggebers bei einem der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG, unterliegenden Institut errichtet wurde.

c) Die Identität wird durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005, nachgewiesen.

2. Hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Einhaltung angemessener und risikobasierter Verfahren zur Bestimmung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt,

b) die Geschäftsbeziehung wird durch den Berufsberechtigten selbst bzw. im Falle von Gesellschaften durch Berufsberechtigte in vertretungsbefugter Zusammensetzung aufgenommen,

c) Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden sowie

d) Unterziehen der Geschäftsbeziehung unter eine verstärkte laufende Überwachung.

3. Als politisch exponierte Personen im Sinne der Z. 2. gelten natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind und nachstehende wichtige öffentliche Ämter ausüben oder innerhalb der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausgeübt haben:

a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,

b) Parlamentsmitglieder,

c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann,

d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken,

e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte sowie

f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen

4. Im Sinne Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG umfasst der Begriff der politisch exponierten Personen auch deren unmittelbare Familienangehörige sowie bekanntermaßen nahe stehende Personen und enge Geschäftspartner. Unter Z. 3 lit.

a) bis e) sind Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen, nicht zu

verstehen. Unter Z. 3 lit. a) bis e) sind gegebenenfalls auch Positionen auf Gemeinschaftsebene und internationaler Ebene zu verstehen.

(2) Jenen Leistungen und Transaktionen, die die Anonymität begünstigen könnten, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sind in Bezug auf diese erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

IdF ABI-KWT 2/2008

Ausführung durch Dritte

§ 38. (1) Hinsichtlich der in § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten kann auf die Erfüllung dieser Pflichten durch Dritte zurückgegriffen werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift.

(2) Um auf eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zurückgreifen zu können, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung ihres Berufes,

2. sie sind verpflichtet, den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen und

3. der Berufsberechtigte erhält unverzüglich die zur Erfüllung der nach den §§ 34 bis 37 normierten Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen, zumindest in Form von Kopien der zugrunde liegenden Dokumente.

IdF ABI-KWT 2/2008

Meldepflichten

§ 39. (1) Berufsberechtigte dürfen eine Meldung an die Behörde erst nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände vornehmen.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Behörde von sich aus umgehend zu informieren, wenn sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird. Dabei ist insbesondere jenen Tätigkeiten und Transaktionen Aufmerksamkeit zu widmen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, insbesondere komplexe oder unüblich große Transaktionen sowie alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck.

(3) Insbesondere haben sie die Behörde zu benachrichtigen, wenn ein Kunde einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht entspricht und der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Sie dürfen Aufträge, von denen sie wissen oder den konkreten Verdacht haben, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen oder einer solchen dienen, nicht vornehmen, bevor sich die zuständige Behörde dazu geäußert hat.

(4) Die Berufsberechtigten sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung von Aufträgen Bedenken bestehen. Äußert sich die zuständige Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden.

(5) Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Berufsberechtigte dem Bundeskriminalamt unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(6) Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte haben der zuständigen Behörde in allen Fällen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche erforderlich scheinen. Die Übermittlung kann durch speziell vom Berufsberechtigten beauftragte Personen erfolgen.

(7) Die Meldepflicht ist für Berufsberechtigte nicht anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichts- oder sonstigem behördlichen Verfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeidens eines derartigen Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen. Die Meldepflicht bleibt allerdings bestehen, wenn die Berufsberechtigten wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

(8) Eine im guten Glauben erfolgte Meldung an die Behörde stellt keine Verletzung von vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere des § 91 WTBG, geregelten Beschränkungen der Informationsweitergabe dar. Eine Haftung des Berufsberechtigten oder dessen leitendes Personal oder deren Angestellten kann darin nicht begründet werden.

IdF ABI-KWT 2/2008

Verbot der Informationsweitergabe

§ 40 (1) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal und Angestellte dürfen den von einer Meldung gemäß § 39 betroffenen Auftraggeber oder Dritte weder über die Meldung in Kenntnis setzen noch davon, dass Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden oder werden könnten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 steht einer Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte nicht entgegen, wenn diese in derselben Gesellschaft oder im Rahmen eines Netzwerkes tätig sind. Unter Netzwerk ist dabei eine umfassendere Struktur zu verstehen, der diese Berufsberechtigten angehören, die über gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

(3) Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an andere, auch ausländische, Berufsberechtigte weitergegeben werden, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt, an der diese Berufsberechtigten beteiligt sind. Im Falle der Informationsweitergabe an einen ausländischen Berufsberechtigten darf dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dieser zu den dieses Abschnittes gleichwertigen Anforderungen unterliegt und dieser auch gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 91 WTBG) und den Schutz personenbezogener Daten unterliegt.

(4) Das Bemühen, einen Auftraggeber davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt nicht als Informationsweitergabe im Sinne des Abs. 1.

IdF ABI-KWT 2/2008

Aufbewahrungspflichten

§ 41. (1) Berufsberechtigte haben aufzubewahren:

1. Unterlagen, die einer Identifizierung dienen, zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber und
2. von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen Belege und Aufzeichnungen soweit sie darüber verfügen, zumindest fünf Jahre nach deren Durchführung.

IdF ABI-KWT 2/2008

Innerorganisatorische Maßnahmen

§ 42. Berufsberechtigte müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeignete Maßnahmen treffen. Sie haben insbesondere

1. Angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:
 - a) die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
 - b) Verdachtsmeldungen,
 - c) die Aufbewahrung von Aufzeichnungen,
 - d) die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sowie
 - e) geeignete Kontroll- und Informationssysteme in ihren Kanzleien
2. das in ihrer Kanzlei befasste Personal mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.

IdF ABI-KWT 2/2008

Verweise

§ 43 (1) Soweit im 6. Abschnitt auf folgende Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates verwiesen wird, wird jeweils auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnittes gültige Fassung abgestellt:

- Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
- Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente,
- Richtlinie 2006//70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung für „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden,
- Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“

IdF ABI-KWT 2/2008

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 44. (1) Diese Verordnung tritt mit 31.12.2003 in Kraft.

(2) Die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 29.11.2001 gemäß § 151 Abs. 3 Z. 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, beschlossene, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 83 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, durch Erlass Zl. 38.600/51-III/A/5/01 genehmigte und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer Nr. I/2002 kundgemachte Wirtschaftstreuhänderberufsausübungsrichtlinie (WT-ARL 2001) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes in der Fassung der Verordnung WT-ABI 02/2008 treten am Tag mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. Auf die Übergangsbestimmung in § 34 Abs. 6 für bestehende Geschäftsbeziehungen wird verwiesen.

Bezeichnung geändert durch ABI-KWT 2/2008 (vorher § 39)
Abs 3 eingefügt durch ABI-KWT 2/2008

Beschlussfassung-Kundmachung

§ 45. (1) Diese Verordnung wurde vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 8.9.2003 gemäß § 151 Abs. 3 Z. 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 83 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, durch Erlass Zl. 38.600/37-I/3/03 vom 5.11.2003 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer Nr. II/2003 kundgemacht.

(2) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 161/2006, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 161/2006, durch Erlass, Zl. 33.431/0004-I/3/2008, vom 09.04.2008 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 02/2008, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

Bezeichnung geändert durch ABI-KWT 2/2008 (vorher § 40)
Abs 2 eingefügt durch ABI-KWT 2/2008